

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Jan Bartsch

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen dem Designer und seinem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Die Geschäftsbedingungen sind vereinbart, wenn der Auftraggeber ihnen nicht unverzüglich nach Zugang widerspricht.

## 1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 1.1. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Designers weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.
- 1.2. Bei Verstoß gegen Punkt 1.1. hat der Auftraggeber dem Designer eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen.
- 1.3. Der Designer überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Der Designer bleibt in jedem Fall, auch wenn er das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt, seine Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.
- 1.4. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen Designer und Auftraggeber. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- 1.5. Der Designer hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken (Hard- und Softcopies, mit Ausnahme von Logo, Briefbogen und Visitenkarte) als Urheber genannt zu werden. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, dem Designer eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht des Designers, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.

## 2. Nutzungsrechte des Auftraggebers

- 2.1. Einfaches Nutzungsrecht:  
Nutzungsgebiet: national, Nutzungszeit: zwei Jahre, Nutzungsumfang beschränkt auf maximal drei Objekte und je fünf Reproduktionen.
- 2.2. Erweitertes Nutzungsrecht:  
Nutzungsgebiet EU-weit, Nutzungszeit fünf Jahre, Nutzungsumfang bis zu zehn Objekte und je zehn Reproduktionen
- 2.3. Ausschließliches Nutzungsrecht:  
Nutzung zeitlich, räumlich uneingeschränkt und ohne Reproduktionsbeschränkung, jedoch ohne Veräußerungsrechte für den Auftraggeber.
- 2.3. Exklusives Nutzungsrecht:  
Nutzung ohne Beschränkungen, inklusive Veräußerungsrechte sowie exklusiver Verwertungsrechte für den Auftraggeber.
- 2.4. Werden die Entwürfe erneut oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Vergütung für die zusätzliche Nutzung zu zahlen.

## 3 Vergütung

- 3.1. Die Vergütungen sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzug.
- 3.2. Die Vergütungen sind bei Lieferung der Entwürfe fällig. Werden die Entwürfe in Teilen abgenommen, so ist bei Abnahme des Teiles eine entsprechende Teilvergütung zu zahlen.
- 3.3. Bei umfangreichen und in der Abwicklung langfristigen Arbeiten sind angemessene Vorauszahlungen zu leisten.

## 4. Fremdleistungen

- 4.1. Der Designer ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich dem Designer hierzu Vollmacht zu erteilen.
- 4.2. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Designers abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Designer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

## 5. Eigentum, Rückgabepflicht

- 5.1. An Entwürfen und Zeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Originale bleiben Eigentum des Designers der Auftraggeber hat kein Anrecht auf die Originalillustrationen etc., es sei denn, dies ist aus-

drücklich schriftlich vereinbart.

- 5.2. Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe oder Illustrationen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

## 6. Herausgabe von Daten

- 6.1. Der Designer ist nicht verpflichtet, Dateien herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, dass der Designer ihm Dateien zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
- 6.2. Hat der Designer dem Auftraggeber Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung des Designers verändert werden.
- 6.3. Der Designer haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Dateien. Die Haftung des Designers ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern und Dateien die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

## 7. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

- 7.1. Der Auftraggeber legt dem Designer vor Ausführung der Vervielfältigung Korrekturmuster vor. Der Designer ist verpflichtet diese sorgfältig zu prüfen.
- 7.2. Soll der Designer die Produktionsüberwachung durchführen, schließen er und der Auftraggeber darüber eine schriftliche Vereinbarung ab. Führt der Designer die Produktionsüberwachung durch, entscheidet er nach eigenem Ermessen und gibt entsprechende Anweisungen.
- 7.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber dem Designer fünf bis zehn einwandfreie Muster unentgeltlich.

## 8. Haftung

- 8.1. Der Designer haftet nur für Schäden, die er selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Das gilt auch für Schäden, die aus einer positiven Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung resultieren.
- 8.2. Die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
- 8.3. Mit der Abnahme des Werkes übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
- 8.4. Der Designer haftet nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit seiner Entwürfe und sonstigen Designarbeiten.
- 8.5. Rügen und Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich beim Designer geltend zu machen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.

## 9. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- 9.1. Im Rahmen des Auftrags besteht für den Designer Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.
- 9.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der Designer eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen.
- 9.3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Designer übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber den Designer im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

## 10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Gerichtsstand für sämtliche Klagen, die sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Designer ergeben, ist der Wohnsitz des Designers.
- 10.2. Ist eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.